

Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding • Ludwig-Pfiegel-Gasse 11-13

Geschäftszeichen:
Agrar01-46/2-2015

Bearbeiter: Mag. Ernst Maier
Tel: (+43 7712) 31 05-70420
Fax: (+43 7712) 31 05-270399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

www.bh-schaerding.gv.at

Herrn
Walter Christl

per Email:
naturschutzbund.schaerding@aon.at

Schärding, 16. November 2015

Ringeltauben - Ihre Anfrage vom 21.10.2015

Sehr geehrter Herr Christl!

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 21.10.2015 hinsichtlich „der Erteilung von Zwangsabschüssen von Ringeltauben“ im Bezirk Schärding für die Jahre 2015 und 2014 und um Mitteilung „des/der Antragsteller“ „des/der Bescheidempfänger“, „des/der Fachgutachten“ sowie „der amtlichen Begründung“ teilen wir Ihnen – gestützt auf das Oö. Umweltschutzgesetz – mit:

Zu der Frage nach den Antragstellern und den Bescheidempfängern dürfen wir – um Wiederholungen zu vermeiden – auf unsere Anfragebeantwortung an Herrn Sperl vom 13.08.2015, Agrar01-31/2-2015, verweisen. Dies deshalb, weil Sie in Ihrer Signatur die Wendung „| naturschutzbund | Bezirksgruppe Schärding“ verwenden und die Signatur des Herrn Sperl die Wendung „| naturschutzbund | Oberösterreich“ aufweist. Zudem scheinen Sie im „cc“ des zugrundeliegenden Auskunftsbegehrens des Herrn Sperl vom 07.08.2015 auf.

Aus fachlicher Sicht wird mitgeteilt:

Der jagdfachliche Amtssachverständige hat ausgeführt, dass eine Bejagung der großen und weit streichenden Schwärme aus Alt- und Jungtauben im Sommer und Herbst praktisch nicht zu einer wesentlichen Reduzierung des Bestandes und somit der verursachten Schäden beitragen könne. Die Bejagung führe allerdings zu einem Vertreibungseffekt, jedoch mit der Folge, dass die Tauben auf anderen Flächen oder später auch wieder auf der Bejagungsfläche einfallen. Der Vertreibungseffekt lasse sich auch ohne Bejagung durch Begehung, Schüsse, Hunde, Greifvogelattrappen etc. erzielen. Der Taubenbestand lasse sich aber auch durch intensive Bejagung insgesamt nicht gefährden.

Weiters führt der jagdfachliche Amtssachverständige aus:

„Ringeltauben Schonzeit innerhalb der Zwangsabschusszeit

Ringeltauben

(Quelle Wikipedia Sept. 2013)

Monogame Saisonhehen, bei nicht-ziehenden auch Dauerehen
Balz März – April, aber tw. bis September

*Eiablage ab April-Mai
2 Jahresbruten
Durchschnitt 2 Eier
Brutzeit ca. 16 Tage
Nestlingszeit ca. 28 Tage, mit 35 Tage flugfähig*

Jagdfachliche Folgerung:

Unter weidmännischer und jagdüblicher Praxis, dass zur Zeit der Jungenaufzucht nicht bejagt wird, ergibt sich folgender Zeitrahmen:

Beginn der Schonzeit [innerhalb der Zwangsabschusszeit] mit Anfang Mai, unter durchschnittlichen Bedingungen müssten die meisten Jungen ab Mitte Juni selbständig sein, die Schonzeit [innerhalb der Zwangsabschusszeit] sollte also damit enden. Dies ist die Minimalversion, die geringste mindestens erforderliche Schonzeit [in der Zwangsabschusszeit].“

Der Bezirksjagdbeirat des Bezirkes Schärding teilte in seiner generellen Stellungnahme mit, dass die Erteilung von Zwangsabschüssen von Ringeltauben im unbedingt erforderlichen Ausmaß befürwortet werde. Durch die Ausweitung von Schonzeiten sei eine Bejagung der Ringeltaube kaum mehr möglich. Zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen vor größeren Schäden werde es als erforderlich angesehen, Ausnahmegenehmigungen für Zwangsabschüsse zu erteilen. Bei Einzelanträgen durch die Jagdgesellschaften sei eine Einholung einer Stellungnahme des Bezirksbeirates nicht erforderlich.

Vom landwirtschaftlichen Sachverständigen der Bezirksbauernkammer wurde dazu mitgeteilt, dass bereits in den vergangenen Jahren beträchtliche Schäden einerseits durch den Fraß (spez. bei der Erbsensaat) andererseits durch den Tritt (bei Rapsbeständen und Lagergetreide) kurz vor der Ernte verursacht worden seien. Der Schaden bei den jeweiligen Kulturen passiere partiell, d.h. „Schadensnester“ oftmals im Ausmaß von 5.000 m² und mehr weisen einen Totalausfall auf. Der Gesamtschaden beschränke sich folglich nicht auf die Nester, sondern durch den Ausfall der Sämereien entstehe das aufkeimende Ausfallgetreide! Dies verschlechtere den Druschvorgang und es entstehe unweigerlich eine gewisse Vermischung mit dem Erntegut und dem keimenden Ausfallgetreide. Auch die frisch gesäten Erbsenflächen, bei denen das Saatgut binnen kurzer Zeit von dieser großen Vogelschar aufgepickt werde, verwandle sich durch das Fehlen der Pflanzen binnen kurzer Zeit zu Unkrautflächen! Landwirte sehen diesem Umstand immer mehr mit Sorge entgegen, weil das Schadensausmaß jedes Jahr größer werde. Laut ihren Aussagen hätte ein vorgelegter Zwangsabschuss den Vorteil, dass die Tauben verstreuter und nicht punktuell auftreten. Die Bejagung im Herbst habe für sie wenig Sinn, weil die Tauben bei den noch stehenden Kulturen keinen Schaden mehr verursachen können und nur noch verstreut auftreten. Diese genannten Umstände zeigen deutlich, dass die Sorge bzw. Ärger der betroffenen Landwirte berechtigt sei. Man hoffe, dass mit einem etwaigen Zwangsabschuss das Problem mit den Tauben reduziert werden könne.

Die Anordnung der Zwangsabschüsse erfolgte auf Grundlage der fachlichen Stellungnahmen. Im Übrigen sind Wertentscheidungen der Behörde, die Würdigung von Gutachten oder die Darlegung von Entscheidungsgründen keine Umweltinformationen. Gleiches gilt für die rechtliche Beurteilung von umweltrelevanten Sachverhalten.

Wir hoffen Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Ernst Maier

Ergeht ferner zur Kenntnis an:

1. Bezirksjagdbeirat Schärding
zH. Bezirksjägermeister Franz Stadler – per Email
pA. Geschäftsstelle, Hauptstr. 9, 4770 Andorf – per Mail

2. Bezirksbauernkammer Schärding - per mail bk-sd@lk-ooe.at

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://pruefung.signatur.rtr.at>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 07:30 bis 17:00 Uhr.

Bankverbindung: Allg. Sparkasse Oö., IBAN: AT80 2032 0068 0000 0125, BIC: ASPKAT2LXXX, UID_Nr. ATU_36918207